

Diakonie Mitteldeutschland • Merseburger Straße 44 • 06110 Halle

Mitglieder der Regionalgruppe Thüringen des Fachverbandes für Rehabilitation und Teilhabe für Menschen mit Behinderungen und Sozialpsychiatrie im Diakonischen Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V.

Bereich
Wirtschaft/Finanzen/Recht

Referat Rahmenbedingungen
und Entgelte

Frank Leder
Referent Rahmenbedingungen
und Entgelte

Merseburger Straße 44
06110 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 122 99-420
Fax: (0345) 122 99-198
leder@diakonie-ekm.de

23.06.2020

**Rundschreiben Empfehlung Nachverhandlung der aktuellen Vergütung
für teilstationäre Leistungsangebote
hier: Empfehlung zur Antragstellung nach § 127 Abs. 3 SGB IX**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit folgendem Rundschreiben möchten wir Sie aus betriebswirtschaftlicher Sicht über die aktuellen Entwicklungen in der Eingliederungshilfe im Freistaat Thüringen informieren:

1. aktuelle Situation in der Teilhabekommission

Durch die „Thüringer SARS-COV-2 Maßnahmefortentwicklungsverordnung“ erfolgt nunmehr eine schrittweise Lockerung von Eindämmungsmaßnahmen. Das bedeutet insbesondere für die teilstationären Strukturen der Eingliederungshilfe, dass Betretungsverbote unter der Voraussetzung des Vorliegens und der Anwendung von Infektionsschutzkonzepten enden. Die in den Infektionsschutzkonzepten enthaltenen allgemeinen, besonderen und einrichtungsindividuellen Infektionsschutzregeln schränken die Möglichkeiten, die in den Vergütungsvereinbarungen des laufenden Vereinbarungszeitraums zugrunde gelegten Auslastungsquoten einzuhalten, stark ein.

Eine auskömmliche Refinanzierung ist somit auf der Basis der derzeitigen Vergütungssätze nicht möglich.

Diakonisches Werk
Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland e. V.
Merseburger Straße 44
06110 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 122 99-0
Fax: (0345) 122 99-199
Mail: info@diakonie-ekm.de

Vorstandsvorsitzender
OKR Christoph Stolte

Kaufmännischer Vorstand
Dr. Wolfgang Teske

Sitz des Vereins:
Erfurt, Vereinsregister 16 22 70

Steuernummer:
110/142/45814

Bankverbindungen:

Evangelische Bank eG
IBAN: DE72 5206 0410 0008
0005 30
BIC: GENODEF1EK1

KD-Bank
IBAN: DE80 3506 0190 1555
4760 15
BIC: GENODED1DKD

Um hierzu eine schnelle und pragmatische Lösung zu finden, wurde durch die Leistungserbringervertreter in der Teilhabekommissionssitzung vom 10.06.2020 folgender Beschlussvorschlag zur Fortführung der Refinanzierung eingebracht:

„Durch die „Thüringer SARS-COV-2-Maßnahmefortentwicklungsverordnung“ vom 12.05.2020 wurde ein Prozess zur schrittweisen Lockerung von Eindämmungsmaßnahmen im Eingliederungshilfebereich eingeleitet.

Diese schrittweise Rückkehr zur Normalität erfordert und ermöglicht für alle, also sowohl für Kinder mit Behinderungen in Kitas als auch für Menschen mit Behinderung in Werkstätten, Förderbereichen, Tagesstätten und anderen tagesstrukturierenden Angeboten der Eingliederungshilfe, individuell angepasste Formen der Leistungserbringung. Zu diesem Zweck beschließt die Teilhabekommission, dass die vereinbarte Vergütung entsprechend den jeweiligen Regularien des Landesrahmenvertrages und den individuellen Vereinbarungen und der Beschlüsse der Teilhabekommission durch die Leistungsträger in vollem Umfang zu 100% gezahlt wird.

Es besteht Einigkeit, dass Leistungsberechtigte, die im Rahmen des Teilhabeangebotes extern für die Werkstatt arbeiten, analog zu den Außenarbeitsplätzen betreuungstäglich abgerechnet werden.“

Die Leistungsträgerseite wies diesen Beschlussvorschlag als nicht konsensfähig zurück und verwies stattdessen auf die Möglichkeit, Mittel über das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) zu beantragen.

Eine Anspruchsvoraussetzung zum SodEG sehen wir in dieser Fallkonstellation jedoch als strittig an, da die zuletzt durch den Fragenkatalog des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 02.06.2020 zum Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag wiederholte Zugangsvoraussetzung der Existenzgefährdung¹ bei einer Erfüllung der Leistungserbringung unter Teilauslastung eben nicht vorausgesetzt werden kann.

¹ BMAS, Häufige Fragen zum Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag - FAQ - (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz - SodEG) vom 02.06.2020; I. Anwendungsbereich; Frage 1; Seite 1

Dies heilt unseres Erachtens auch nicht der Verweis des Fragenkataloges des BMAS auf einen nicht weiter definierte „Einbruch von Belegungszahlen“². Wir haben diese rechtliche Problematik in der Sitzung der Teilhabekommission vom 10.06.2020 gegenüber der Leistungsträgerseite angebracht. Leider konnte die Leistungsträgerseite unsere Argumentation nicht entkräften. Eine mündliche Empfehlung der Leistungsträgerseite in zuvor benannter Sitzung der Teilhabekommission; *Zitat: „Beantragen Sie doch erstmal SodEG, dann müssen wir halt mal schauen.“* genügt einer sachgerechten Risikoeinschätzung nicht und widerspricht dem Prinzip der kaufmännischen Vorsicht. Vielmehr handelt es sich nach unserer Auffassung gemäß § 127 Abs. 3 SGB IX um eine unvorhersehbare, wesentliche Änderung der Annahmen, welche der derzeitigen Vergütungsvereinbarung zu Grunde liegen. Auch der in der Überleitung der Vergütung von 2019 in das Jahr 2020 getroffene Grundsatz der budgetneutralen Umstellung stellt keine Einschränkung der Anwendung des § 127 Abs. 3 SGB IX dar.

Wir haben aus diesem Grund gemeinsam mit den anderen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege eine Empfehlung zur Nachverhandlung der Vergütungen für teilstationäre Leistungen der Eingliederungshilfe erarbeitet und abgestimmt.

Es wird daher dringend empfohlen, möglichst kurzfristig entsprechende Anträge nebst Kalkulationen kurzfristig beim Thüringer Landesverwaltungsamt zu stellen.

Hierfür finden Sie ab sofort im Extranet ein entsprechendes Musterantragsformular sowie eine Vorlage zur Vergütungssatzkalkulation.

2. Erläuterungen zum Antrag und zur Kalkulation

Die vorliegende Empfehlung richtet sich insbesondere an die Mitglieder, deren Leistungsabrechnung gegenüber örtlichen Leistungsträgern erfolgt welche der Empfehlung der Teilhabekommission nicht folgen und eine pragmatische und vorbehaltlose Fortzahlung der Vergütung verweigern, einschränken und auf SodEG verweisen.

² BMAS, Häufige Fragen zum Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag - FAQ - (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz - SodEG) vom 02.06.2020; I. Anwendungsbereich; Frage 1; Seite 1

Für die Fälle, in denen die Vergütung bisher problemlos fortgezahlt wird, kann dieser Antrag zumindest zur Geltendmachung der sächlichen Mehraufwendungen genutzt werden.

Die vorliegende Kalkulation beruht auf dem grundsätzlichen Ansatz, die Vergütung welche Sie unter „Normalauslastung“ erzielen würden, unter einer geminderten Auslastung in möglichst gleicher Höhe zu erzielen. Hinzu kommt ein Ansatz zur zusätzlichen Refinanzierung sächlicher Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie. Hierbei handelt es sich insbesondere um Kosten für PSA-Schutzausrüstung, Desinfektion etc.. Die geforderte Anpassung der Vergütung wird sodann für den Zeitraum ab 13.06.2020 bis 31.12.2020 berechnet. Auf eine Verteilung der Erhöhung auf den gesamten, somit auch rückwirkenden, Vergütungszeitraum wurde verzichtet um umfangreiche Abrechnungskorrekturen zu vermeiden.

Die geminderte Auslastung wird hierbei für den Zeitraum 13.06.2020 bis 31.12.2020 prospektiv geschätzt. Die sich hierbei aufgrund von Hygienevorschriften ergebenden Kapazitätseinschränkungen sind zu berücksichtigen. Die Angabe der Belegung erfolgt monatlich. Hierfür wird der Monatsdurchschnittswert gebildet. Für den bereits weit vorangeschrittenen Monat Juni 2020 kann eine Hochrechnung auf Basis bereits vorliegender Belegungsinformationen erfolgen.

Im Kalkulationsblatt „Sachkosten“ haben Sie neben der Dokumentation Ihrer sächlichen Mehrkosten auch die Möglichkeit, eventuelle Erstattungsbeträge direkt in Abzug zu bringen. Diese mindern Ihre Forderung. Wir gehen davon aus, dass zum jetzigen Zeitpunkt von Ihnen hierzu keine Eintragungen vorgenommen werden müssen da keine Erstattungsverfahren seitens des Landes oder des Bundes angelaufen sind. Diese Position dient eher als politisches Signal sowie Option in den Verhandlungen mit dem Kostenträger. Sollten sich im Verlauf der kommenden Wochen hierzu Lösungsansätze auf Bundes- oder Landesebene ergeben, könnten diese ggf. hier berücksichtigt werden.

Hinweis:

Sie haben die Vergütungsvereinbarungen für das Jahr 2020 noch nicht unterzeichnet?

Sollten Ihnen derzeit die Vertragsunterlagen für ihre teilstationären Leistungsangebote vorliegen und Sie haben diese noch nicht unterzeichnet, könnten Sie mit Verweis auf die pandemiebedingten

Änderungen der Vergütungsparameter direkte Nachbesserungen einfordern und die Vereinbarungen nicht unterzeichnen. In diesem Fall müssen Sie keinen Antrag gemäß § 127 Abs. 3 SGB IX stellen. Hier wäre ggf. eine Staffelvegütung anzustreben. Gerne beraten wir Sie hierzu!

3. Weiteres Vorgehen und Kommunikation

Wir sind weiterhin bestrebt, auf Ebene der Teilhabekommission mit der Leistungsträgerseite eine möglichst pragmatische und verwaltungsarme Lösung zur Refinanzierung der Eingliederungshilfeangebote zu erzielen. Sofern sich hierzu neue Lösungsansätze ergeben, werden wir Sie umgehend informieren.

Eine Absicherung Ihrer Forderungen durch eine Antragstellung nach § 127 Abs. 3 SGB IX ist dringend zu empfehlen. Sollte sich dieser Weg im Nachgang als nicht mehr notwendig ergeben, weil die Teilhabekommission ggf. zu einer pragmatischen Lösung kommt, sind die Anträge problemlos zurückzunehmen.

Ein besonderer Dank gilt an dieser Stelle Herrn Martin Scheidt, Vors. Geschäftsbereichsleiter Wohnen/Beratung unserer Mitgliedseinrichtung Diakoniestiftung Weimar Bad Lobenstein gGmbH und Vorsitzender der Regionalgruppe Thüringen des Fachverbandes für Rehabilitation und Teilhabe für Menschen mit Behinderungen und Sozialpsychiatrie welcher die Abstimmung der Kalkulationsgrundlagen verbandsintern und verbandsübergreifend mit begleitet hat.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Frank Leder

Referent
Rahmenbedingungen und Entgelte

Anlagen:

1. *Musterantragsschreiben § 127 Abs. 3 SGB IX teilstationäre Leistungsangebote*
2. *Musterkalkulation TLVwA § 127 Abs. 3 SGB XI teilstationär*
3. *Musterkalkulation TLVwA § 127 Abs. 3 SGB XI teilstationär mit Musterwerten*